

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren, Kostenersatz und Entgelten
für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Aachen
(Feuerwehrsatzung) vom 06.05.1998**

(in der Fassung des 3. Nachtrages*
in Kraft getreten zum 01.01.2015)

Der Rat der Stadt Aachen hat in seiner Sitzung vom 03.02.2016 aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/ SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) sowie der §§ 1, 6 und 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NW. S. 122/ SGV. NRW. S. 213), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) folgenden 3. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren, Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Aachen (Feuerwehrsatzung) beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Aachen unterhält eine Feuerwehr (Berufs- und Freiwillige Feuerwehr) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Aufgabe der Feuerwehr ist die Bekämpfung von Schadenfeuern sowie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung nach § 1 Absatz 1 und § 4 FSHG).
- (3) Die Feuerwehr der Stadt Aachen (Brandschutzdienststelle) führt im Rahmen der Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes nach § 5 FSHG die Brandschau nach § 6 FSHG durch.
- (4) Die Feuerwehr der Stadt Aachen stellt nach Maßgabe des § 7 FSHG die Brandsicherheitswachen, soweit sie nicht dem Veranstalter übertragen werden. Veranstaltungen, für die eine Brandsicherheitswache erforderlich ist, sind der Stadt Aachen in der Regel vier Wochen vorher anzuzeigen. Die Entscheidung über die Erforderlichkeit und Besetzung der Brandsicherheitswache obliegt der Feuerwehr der Stadt Aachen.
- (5) Über diese Aufgaben hinaus kann die Feuerwehr auch sonstige freiwillige Leistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Die Pflichteinsätze der Feuerwehr nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit nachfolgend in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Aachen verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz ihrer Feuerwehr und der durch überörtliche Hilfe anderer gemäß § 25 FSHG entstandenen Kosten.

Kostenersatzpflichtig ist

1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. der Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 FSHG im Rahmen

seiner Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

3. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
 4. der Ersatzpflichtige in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. der Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
 6. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 7. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 8. der Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 9. derjenige, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
- (3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Aachen die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostenersatztarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren für die Brandschau

- (1) Für die Durchführung der Brandschau werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Entgelte

- (1) Für Brandsicherheitswachen nach § 1 Absatz 4 sowie sonstige Leistungen nach § 1 Absatz 5 dieser Satzung werden privatrechtliche Entgelte erhoben. Deren Höhe bestimmt sich nach dem anliegenden Entgelttarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Entgeltschuldner ist derjenige, der Leistungen bestellt, bestellen lässt oder in dessen objektiven und mutmaßlichen Interesse die Leistungen erbracht werden.

§ 5 Berechnung

- (1) Kostenersatz, Gebühren und Entgelte werden nach der zeitlichen Inanspruchnahme bemessen, soweit sich aus dem jeweiligen Tarif nichts anderes ergibt. Für die Berechnung ist die Zeit vom Ausrücken der

Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache oder von einem anderen Stationierungsort bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend (Einsatzzeit). Wird vor Ankunft in der Feuerwache bzw. an dem Stationierungsort ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den neuen Einsatz (abweichend von Satz 1) die Einsatzzeit mit Erteilung eines neuen Einsatzbefehls.

- (2) Als Mindestsatz gilt der Satz für eine Viertelstunde der Einsatzzeit, darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde berechnet.
- (3) In den Fahrzeugtarifen sind die Kosten für die Benutzung der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten. Die Kosten für das mit den Fahrzeugen eingesetzte Personal, Verbrauchsmaterial und dessen Entsorgung sowie weitere einsatzbedingte Kosten werden nach dem jeweiligen Tarif gesondert berechnet. Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter in der tatsächlich angefallenen Höhe.

§ 6 Anspruch und Schuldner; Fälligkeit

- (1) Die Kostenersatzpflicht entsteht, sobald die Feuerwehr ausgerückt ist, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht kommt. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Brandschau entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung. Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objekts. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Entgeltanspruch entsteht mit vollständiger Erbringung der Leistung. Die Leistung kann von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Kostenersatz und Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Entgelte innerhalb eines Monats nach Erhalt der Rechnung fällig.
- (5) Von dem Kostenersatz oder der Erhebung von Entgelten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellen würde oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung des 3. Nachtrages tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

*3. Nachtrag vom 03.02.2016, veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 06.02.2016

Tarife
zur Satzung der Stadt Aachen über die Erhebung von
Kostenersatz, Gebühren und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr Aachen
(Feuerwehrsatzung)

I. Kostenersatz und Gebühren

1. Gestellung von Personal

1.1	Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	je Viertelstunde	10,10 Euro
1.2	Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	je Viertelstunde	13,50 Euro
1.3	Beamte des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes	je Viertelstunde	18,50 Euro
1.4	Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr	je Viertelstunde	7,70 Euro

2. Gestellung von Fahrzeugen

2.1	Löschfahrzeuge	je Viertelstunde	9,00 Euro
2.2	Hubrettungsfahrzeuge	je Viertelstunde	10,30 Euro
2.3	Feuerwehrran	je Viertelstunde	16,60 Euro
2.4	Einsatzleitwagen 3 (Bus)	je Viertelstunde	20,00 Euro
2.5	Rüst- und Gerätewagen	je Viertelstunde	4,00 Euro
2.6	Wechselladerfahrzeuge	je Viertelstunde	4,10 Euro
2.7	Abrollbehälter	je Viertelstunde	1,40 Euro
2.8	Einsatzleitwagen/ Funkkommandowagen/ Mannschaftstransportwagen/ Personenkraftwagen	je Viertelstunde	1,20 Euro
2.9	Anhänger	je Viertelstunde	0,10 Euro
2.10	Kleineinsatzfahrzeuge	je Viertelstunde	3,20 Euro

Die Tarifstellen I.2.1 bis I.2.10 verstehen sich inklusive der auf den Fahrzeugen mitgeführten und verlasteten Geräte, jedoch zzgl. der Personalkosten gem. Ziffer I.1 und der Verbrauchsmaterialien gem. Ziffer I.3.

3. Verbrauchsmaterial

Lösch- und Ölbindemittel und sonstiges Verbrauchsmaterial Selbstkosten zum Tagespreis

Auslagen für nicht mehr zu verwendende Ausrüstungsgegenstände sind nach dem jeweiligen Tagessatz zu erstatten.

4. Entsorgungskosten

Anfallende Entsorgungskosten werden zum Tagespreis berechnet.

5. Reinigungskosten

Ist durch einen konkreten Einsatz eine besondere Reinigung der Geräte und/ oder Fahrzeuge zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft erforderlich, so werden diese Kosten nach der Tarifiziffer I.1 zuzüglich verbrauchter Reinigungsmittel berechnet.

6. Verpflegung

Für die Verpflegung bei länger als 4 Stunden dauernden Einsätzen werden pro Einsatzkraft pro Verpflegungseinheit berechnet: 5,00 Euro

Die Verpflegungskosten fallen erstmals nach 4 Stunden, danach alle 6 Stunden an.

II. Entgelte

1. Gestellung von Personal

1.1	Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	je Viertelstunde	10,10 Euro
1.2	Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	je Viertelstunde	13,50 Euro
1.3	Beamte des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes	je Viertelstunde	18,50 Euro
1.4	Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr	je Viertelstunde	7,70 Euro

2. Gestellung von Fahrzeugen

2.1	Löschfahrzeuge	je Viertelstunde	9,00 Euro
2.2	Hubrettungsfahrzeuge	je Viertelstunde	10,30 Euro
2.3	Feuerwehrkran	je Viertelstunde	16,60 Euro
2.4	Einsatzleitwagen 3 (Bus)	je Viertelstunde	20,00 Euro
2.5	Rüst- und Gerätewagen	je Viertelstunde	4,00 Euro
2.6	Wechseladerfahrzeuge	je Viertelstunde	4,10 Euro
2.7	Abrollbehälter	je Viertelstunde	1,40 Euro
2.8	Einsatzleitwagen/ Funkkommandowagen/ Mannschaftstransportwagen/ Personenkraftwagen	je Viertelstunde	1,20 Euro
2.9	Anhänger	je Viertelstunde	0,10 Euro
2.10	Kleineinsatzfahrzeuge	je Viertelstunde	3,20 Euro

